

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1055

vom 22. April 1986

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 26. September 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse", bestehend aus den Teilstrecken "Hüslimattstrasse - Mühlackerstrasse" und "Mühlackerstrasse - Weiherstrasse", beschlossen. Gleichzeitig wurde der Quartierplan "Gempengasse Ost", zwischen Quartierplanperimeter und neuer Parzellengrenze in Bezug auf die Stützmauer aufgehoben und durch vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan ersetzt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 9. Oktober bis 6. November 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1985 und im MuttENZer Anzeiger vom 4. Oktober 1985 bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind folgende zwei Einsprachen eingegangen:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Die am 19. November 1985 und in der Folge durchgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zu keiner Einigung mit den Einsprechern.

C. Mit Schreiben vom 29. Januar 1986 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Bau- und Strassenlinienplan zur re-

gierungsrätlichen Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum endgültigen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbezugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit

ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt, nachdem die Planung gegenüber dem ursprünglichen Projekt deutlich verbessert worden ist. Die am 4. Juni 1985 durchgeführte

2. Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprachen

██████████ begründet seine Einsprache gegen den Bau- und Strassenlinienplan damit, dass

- der bergwärts fahrende Verkehr vom Oberdorf Richtung Egglisgraben seit Jahren mit gestreckter Einmündung über die Mühlackerstrasse geführt werde, der talwärts fahrende Verkehr werde über die Weiherstrasse gelenkt.
- Im vorgesehenen Projekt werde die heutige, schleifende Einmündung durch eine praktisch rechtwinklige Einmündung in die Mühlackerstrasse ersetzt, was eine eindeutige Verkehrsumlenkung beinhalte, vom Gemeinderat jedoch nicht beabsichtigt sei. Gegen die gemeinderätliche Erklärung beständen aber nach wie vor Zweifel, da eine Verkehrsberuhigung nur sinnvoll sei, wenn entsprechende bauliche Massnahmen getroffen würden.

Der Einsprecher erwartet daher vom Gemeinderat, dass er zum Konzpet des bergwärts fahrenden Verkehrs - insbesondere der Lastwagen und Cars etc. - via Mühlackerstrasse Stellung nimmt.

Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen,

- den Verkehr auch nach Korrektur der Gempengasse so zu führen wie bisher, wobei der Wegweiser zur Schönmatte und zum Eggli Graben an der Verzweigung Gempengasse/Mühlackerstrasse bestehen bleiben solle. Der bergwärts fahrende Verkehrsteilnehmer könne wie bis anhin die einzuschlagende Richtung frei wählen;
- weitergehende bauliche oder signalisationstechnische Massnahmen abzulehnen, auch im Hinblick auf die Situation der betroffenen Anwohner der Gempengasse;
- dass Abmachungen betreffend Verkehrsführung nicht auf ewige Zeiten gelten würden, Planungen für die Gewährung der Rechtssicherheit aber einen gewissen Bestand haben sollen. Dies treffe insbesondere auf die Gempengasse und Weiherstrasse zu, da beide Strassen als Sammelstrassen im Strassennetzplan ausgeschieden seien.

Im Genehmigungsgesuch an den Regierungsrat hält der Gemeinderat fest, dass er der Forderung des Einsprechers, den Einmündungsbereich Gempengasse/Mühlackerstrasse abzuändern bzw. den Bergverkehr via Gempengasse - Weiherstrasse durch signalisationstechnische oder bauliche Massnahmen zu verunmöglichen, im Interesse der Öffentlichkeit nicht nachkommen könne. Er sei lediglich bereit, die bereits bestehende Wegweisung zu belassen. Im übrigen sei die Strassenhierarchie zu beachten.

■■■■■ stellt in der Begründung seiner Einsprache fest, dass die heutige, schleifende Einmündung Gempengasse/Mühlackerstrasse im neuen Plan durch eine rechtwinklige

Einmündung ersetzt werde. Der Bergverkehr werde dadurch in der Praxis über die Weiherstrasse umgelenkt, zumal keine Massnahmen vorgesehen seien, dieses zu verhindern. Die Diskussion mit den betroffenen Anwohnern über mögliche unerwünschte Auswirkungen einer solchen baulichen Umgestaltung des erwähnten Einmündungsbereiches sei leider unterlassen worden. Die dadurch präjudizierte Verkehrsumlenkung des bergwärts fahrenden Verkehrs bringe aber mehr Verkehr und Belästigung für die Anwohner der Weiherstrasse.

Bezüglich der Stellungnahme des Gemeinderates wird auf die Ausführungen zur Einsprache [REDACTED] [REDACTED] verwiesen. Zudem hält der Gemeinderat fest, dass der Bau- und Strassenlinienplan primär als rechtliche Grundlage für die künftigen Bau- und Strassenlinien diene, nicht aber Hinweise über Verkehrsumlenkung und Signalisation enthalten könne.

Zu den beiden Einsprachen bzw. zur gemeinderätlichen Stellungnahme hält der Regierungsrat folgendes fest:

Es ist unbestritten, dass die heutige, schleifende Einmündung Gempengasse/Mühlackerstrasse gemäss neuem Bau- und Strassenlinienplan durch eine fast rechtwinklige Einmündung ersetzt werden soll. Durch diese Strassenkorrektur wird eine Einfahrt in die Mühlackerstrasse, mindestens für grössere Fahrzeuge (Lastwagen, Cars etc.), zweifellos erschwert. Die Befürchtung der Einsprecher, dass damit eine - mindestens teilweise - Verkehrsumlenkung präjudiziert wird, was für die Anwohner der Weiherstrasse zu mehr Verkehrslärm führt, ist daher nicht von der Hand zu weisen. Daran ändert auch der Hinweis des Gemeinderates, die heutige Wegweisung beizubehalten, grundsätzlich nichts, solange die Fahrtrichtung frei wählbar ist und keine signalisationstechnischen Massnahmen getroffen werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der kommunale Strassennetzplan bezüglich der Strassenhierarchie - mit Ausnahme der Differenzen in der Dimensionierung - keine konkreten Angaben enthält. Die Mühlackerstrasse weist eine Fahr-

bahnbreite von 5.0 m auf, die Weiherstrasse eine solche von 6.0 m. Daraus jedoch ableiten zu wollen, sowohl der Berg- als auch der Talverkehr müsse sich über die Weiherstrasse bewegen, wäre sicher verfehlt. Dies entspricht aber auch nicht der Ansicht des Gemeinderates, andernfalls wäre er nicht bereit, die bestehende Wegweisung zu belassen. Dass damit aber ein Widerspruch besteht zur Zielsetzung, in der Mühlackerstrasse eine Verkehrsberuhigung zu erreichen, scheint offensichtlich zu sein. Dennoch ist dem Gemeinderat beizupflichten, wenn er darlegt, im Rahmen des Bau- und Strassenlinienplanes könnten keine signalisationstechnischen Massnahmen getroffen werden. Durch Korrekturen bzw. Abänderungen von Strassenkonzepten ist es aber andererseits durchaus möglich, Verkehrslenkungen herbeizuführen.

Aus obigen Erwägungen folgt, dass - trotz des erwähnten Widerspruches - der Regierungsrat nicht in der Lage ist, die beiden Einsprachen zu schützen, da grundsätzlich keine planerischen Gründe gegen den abgeänderten Einmündungsbereich Gempengasse/Mühlackerstrasse sprechen. Der Gemeinderat wird jedoch ersucht, der Verkehrssituation und der baulichen Gestaltung des Einmündungsbereiches im Rahmen des Strassenprojektes die erforderliche Beachtung zu schenken und nötigenfalls signalisationstechnische Massnahmen zu treffen.

- :/// 1. Die Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Muttens am 26. September 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse", bestehend aus den Teilstrecken "Hüslimattstrasse - Mühlackerstrasse" und "Mühlackerstrasse - Weiherstrasse" sowie der damit ver-

bundenen Quartierplanänderung im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/30/0 sowie 44/QP/11/1 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]

(beide eingeschrieben)

Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ (2)

Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (7)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

